

RS OGH 1987/12/3 12Os26/87

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.12.1987

Norm

ABGB §1438 Bb

StGB §153

Rechtssatz

Aus der zivilrechtlichen Rückwirkung der Aufrechnungserklärung (§ 1438 ABGB) folgt keineswegs, daß eine nach Vollendung eines Vermögensdeliktes entstandene und die Höhe des deliktischen Schadens erreichende Forderung des Täters gegen das Opfer im Falle nachträglicher aufrechnungsweiser Befriedigung der wechselseitigen Ansprüche einen rückwirkenden Wegfall des Deliktsschadens bewirkt, zumal der österreichischen Rechtsordnung ein solcher fiktiver Effekt nachträglicher Schadensgutmachung als für die Subsumtion relevante Beseitigung eines bereits herbeigeführten Deliktsmerkmals völlig fremd ist.

Entscheidungstexte

- 12 Os 26/87

Entscheidungstext OGH 03.12.1987 12 Os 26/87

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0033947

Dokumentnummer

JJR_19871203_OGH0002_0120OS00026_8700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at